



Regionaler Planungsverband, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

Geschäftsstelle %
Amt für Raumordnung
und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 121
17033 Neubrandenburg

Tel.: 0395 777 551-100

poststelle@afirms.mv-regierung.de

www.region-seenplatte.de

27.02.2023

Niederschrift der 56. öffentlichen Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte

Termin: 27.02.2023
Ort: Haus der Kultur und Bildung, Marktplatz 1, 17033 Neubrandenburg
Leitung: Silvio Witt, Erster Stellvertreter des Vorsitzenden
Schriftführerin: Ina Spiegelberg

Anwesend:

Annette Böck-Friese	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (<i>Stellvertreterin des Landrates Heiko Kärger</i>)
Sven Flechner	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Hans-Ullrich Hoffmann	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Helmut Geißler	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Frank Nieswandt	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Elke-Annette Schmidt	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Enrico Schult	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Silvio Witt	Oberbürgermeister, Stadt Neubrandenburg
Knut Jondral	Stadt Neubrandenburg
Jörg Kracht	Stadt Neubrandenburg
Bernd Lange	Stadt Neubrandenburg
Heiko Schröder	Stadt Neubrandenburg
Norbert Möller	Bürgermeister, Stadt Waren (Müritz)
Peter Bauer	Stadt Waren (Müritz)
Florian Winter	Stadt Waren (Müritz)
Andreas Grund	Bürgermeister, Stadt Neustrelitz
Josefin Forberger	Stadt Neustrelitz
Thomas Witkowski	Bürgermeister, Hansestadt Demmin
Dietmar Schmidt	Hansestadt Demmin



Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes MSE:

Christoph von Kaufmann	Leiter
Peter Seifert	Stellvertretender Leiter
Lena Hansen	Mitarbeiterin
Ina Spiegelberg	Schriftführerin

Facharbeitsgruppe des Regionalen Planungsverbandes MSE:

Jörn Hollenbach	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V
Ingo Dann	Stadt Waren (Müritz)

Gäste:

Es waren ca. 6 Gäste anwesend. Zusätzlich verfolgten 106 Personen die Sitzung über den Live-Stream im Internet.

zu TOP 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Silvio Witt, eröffnete die 56. Verbandsversammlung um 15:34 Uhr. Die Sitzung wurde als öffentliche Präsenzveranstaltung durchgeführt und zugleich als Live-Stream auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes übertragen. Somit war die Sitzung bis zum Sitzungsende uneingeschränkt öffentlich.

Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Silvio Witt, begrüßte die anwesenden Verbandsvertreterinnen und -vertreter sowie die weiteren Gäste und Zuschauenden des Live-Streams.

Die ordnungsgemäße Einberufung der Verbandsversammlung gemäß § 7 der Zweiten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2023 wurde festgestellt.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Satzung sowie § 3 der Geschäftsordnung in der Fassung vom 6. Februar 2012 wurde mit 19 anwesenden von 25 stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern festgestellt.

zu TOP 2: Feststellung der Tagesordnung

Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Silvio Witt, stellte fest, dass keine schriftlichen Anträge zur Ergänzung oder Änderung der fristgerecht zugestellten Tagesordnung vorliegen.

Herr Enrico Schult verwies auf § 5 der Geschäftsordnung, welches den Verbandsvertreterinnen und -vertretern die Möglichkeit für Anfragen an den Vorsitzenden im Vorfeld zur Feststellung der Tagesordnung einräumt. Vor diesem Hintergrund beantragte Herr Schult die Aufnahme eines gesonderten Tagesordnungspunktes für seine Anfrage. Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Silvio Witt, wies über die Bedingungen für eine Anfrage gemäß § 5 der Geschäftsordnung hin (nur wenn kein inhaltlicher Bezug zu nachfolgenden TOP der Tagesordnung besteht, begrenzte Redezeit, Sachanträge erst in nachfolgender Verbandsversammlung möglich) und schlug vor, die Anfrage im Rahmen des vorgesehenen TOP 6 „Sonstiges“ einzubringen. Herr Schult stimmte diesem Vorgehen zu.



Somit wurde folgende Tagesordnung einstimmig festgestellt:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Kontrolle der Niederschrift über die 55. Verbandsversammlung
4. Bericht des Vorsitzenden – Aussprache
5. Information und Beschlussfassung über die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) und Durchführung einer Umweltprüfung (Beschlussvorlage VV 1/23)
6. Sonstiges

zu TOP 3: Kontrolle der Niederschrift über die 55. Verbandsversammlung

Es wurden keine Einwendungen oder Ergänzungen zur Niederschrift über die 55. Verbandsversammlung vom 14.11.2022 vorgebracht.

Die Niederschrift der 55. Verbandsversammlung wurde einstimmig - bei 1 Enthaltung - bestätigt.

zu TOP 4: Bericht des Vorsitzenden – Aussprache

Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Silvio Witt, informierte die Verbandsversammlung über die Aktivitäten des Vorstandes des Regionalen Planungsverbandes seit der letzten Verbandsversammlung am 14.11.2022, wie folgt:

„Der Vorstand trat in den zurückliegenden Monaten drei Mal zusammen. Diese drei Vorstandssitzungen dienten der Vorbereitung der heutigen 56. Verbandsversammlung inklusive der empfehlenden Beschlussfassung. Einen inhaltlichen Schwerpunkt bildete hierbei der Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land und die diesbezüglichen Folgen für die laufende Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zur Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Insofern kann ich meinen Bericht sehr kurz halten, um dem Tagesordnungspunkt 5 nicht vorzugreifen.“

Im Rahmen der Förderung aus dem GRW-Regionalbudget konnte zum Ende des Jahres 2022 ein weiteres Projekt durch den Vorstand sowie durch den Regionalbeirat positiv votiert und in die Förderung aufgenommen werden. Hierbei handelt es sich um die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Errichtung eines zentralen Bauhofes für die 16 Gemeinden des Amtsbereiches Demmin-Land. Neben der „Erstellung eines Tourismuskonzeptes für den Tollensesee“ werden somit derzeit zwei Fördervorhaben mithilfe des GRW-Regionalbudgets umgesetzt. Da die beiden Konzepterstellung sich aktuell noch in der Ausschreibungsphase befinden, wird über den Umsetzungsstand im Rahmen der nächsten Verbandsversammlung (57. Verbandsversammlung) berichtet.“



Im Anschluss an den Bericht eröffnete der Vorsitzende die Aussprache.

Nachdem keine Wortmeldungen angezeigt wurden, schloss der stellvertretende Vorsitzende die Aussprache.

zu TOP 5: Information und Beschlussfassung über die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) und Durchführung einer Umweltprüfung (Beschlussvorlage VV 1/23)

Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Silvio Witt, erteilte Herrn von Kaufmann das Wort zur Erläuterung der Beschlussvorlage VV 1/23.

Herr Christoph von Kaufmann, Leiter der Geschäftsstelle, informierte über die ab 1. Februar 2023 geltende Rechtslage sowie darüber, dass die ministerielle Entscheidung über die Zuständigkeit für die Windenergiegebietsausweisung gefallen ist. Demnach verbleibt die diesbezügliche Zuständigkeit bei den vier Regionalen Planungsverbänden des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Überleitungsvorschriften bzw. Übergangsregelungen gemäß § 245 e Absatz 1 BauGB haben sich für die laufende RREP-Teilfortschreibung bzgl. der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen als nicht anwendbar herausgestellt. Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist in § 2 EEG festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Ebenfalls bereits am 29. Juli 2022 ist das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BGBl. 2022 I S. 1362) in Kraft getreten. Diese Änderungen sind in der laufenden Teilfortschreibung zu berücksichtigen.

Weiterhin stellte Herr Christoph von Kaufmann den „Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land“ vor. Der Erlass ist eine Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V und wurde in der vorläufigen Fassung vom 7. Februar 2023 dargestellt. Mit dem Erlass ist dem Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte als Plangeber der Teilfortschreibung ein auf die gesamte Planungsregion anzuwendendes Planungskonzept und der zu erzielende Flächenbeitragswert an die Hand gegeben. Dieses ersetzt das auf Grund der neuen Rechtslage nicht mehr rechtskonforme bisherige schlüssige gesamtträumliche Planungskonzept. Demnach ist die Planung der Windenergiegebiete auf das nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 WindBG vorgesehene Gesamtziel (2,1 Prozent der Landesfläche) auszurichten. Alle vier Regionalen Planungsverbände sollen dementsprechend in ihrer jeweiligen Planungsregion hierfür einen gleich hohen Flächenbeitrag leisten. Die Verfehlung von Flächenbeitragswerten zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 (1,4 %) und 31. Dezember 2032 (2,1 %) ist mit Sanktionen verbunden. Außerdem wurden die im Erlass enthaltenen Ausschlusskriterien erläutert. Die endgültige Fassung des genannten Erlasses inkl. der Abwägungskriterien wird voraussichtlich am 4. April 2023 vom Kabinett beschlossen.

Der weitere Ablauf der Teilfortschreibung bis Ende 2027 unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage und Kriterien wurde durch Herrn von Kaufmann dargestellt. Demnach ersetzt der



o. g. Erlass das bisherige schlüssige gesamträumliche Planungskonzept und der Entwurf sowie der Umweltbericht sind zu überarbeiten. Ein erneutes Scoping zum Umweltbericht wird nicht erforderlich. Eine weitere Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung ist durchzuführen. Die Abwägung wird durch § 2 EEG zu Gunsten der Windenergie vereinfacht, dennoch bleibt dem Regionalen Planungsverband als Plangeber ausreichend Spielraum zur raumverträglichen Steuerung der Flächenausweisung mithilfe der Abwägungskriterien. Die Bezeichnung der auszuweisenden Flächen wird nicht wie bisher „Eignungsgebiete für Windenergie“ lauten, sondern „Vorranggebiete für Windenergie“. Die raumordnerische Steuerungswirkung bleibt dieselbe, d.h., Windenergieanlagen sind nur in den Vorranggebieten für Windenergieanlagen zulässig und außerhalb nicht zulässig.

Herr von Kaufmann stellte die Beschlussvorlage VV 1/23 vor und ging auf den in der Beschlussvorlage VV 1/23 formulierten Korridor für einen Flächenbeitragswert von höchstens 2,1 Prozent und von mindestens 1,4 Prozent der Regionsfläche ein. Folgende Änderung an der Beschlussvorlage VV 1/23 zur korrekten Bezeichnung des Rechtsstatus des bisherigen schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes wurde außerdem erläutert: Auf Seite 2 der Beschlussvorlage VV 1/23 wird im Begründungsteil das Wort „rechtswirksam“ im letzten Satz ersetzt durch das Wort „rechtskonforme“.

Herr Knut Jondral erkundigte sich nach dem möglichen Zeitplan sowie darüber, ab wann erste Genehmigungen für neue Windenergieanlagen möglich sein werden.

Herr von Kaufmann erwiderte, dass genaue Angaben derzeit noch nicht möglich sind, da bisher noch nicht alle Kriterien des Erlasses bekannt sind. Grundsätzlich ist die Zeitspanne zwischen 2027 und 2032 ein zu kurzer Zeitraum für die Umsetzung eines mehrstufigen Verfahrens zur Erreichung der Flächenbeitragswerte. Aus diesem Grund wurde das Flächenziel in der Beschlussvorlage VV 1/23 in der Spanne von mindestens 1,4 % und max. 2,1 % der Regionsfläche formuliert. Durch die Weiterführung der laufenden Teilfortschreibung des RREP MS besteht ein Zeitvorteil. Der § 245 e Absatz 4 BauGB zur positiven landesplanerischen Prüfung von Windenergieanlagen noch vor Ende 2027 wird sehr begrenzt angewendet werden können, voraussichtlich in den Gebieten, in denen bereits Windenergieanlagen stehen und bei denen davon auszugehen ist, dass sie auch den künftigen Vorranggebieten für Windenergieanlagen entsprechen.

Herr Helmut Geißler sprach den Korridor für den zu erzielenden Flächenbeitragswert in der Beschlussvorlage VV 1/23 an, welcher ein Flächenziel zwischen mindestens 1,4 % und höchstens 2,1 % der Regionalfläche vorsieht. Er riet nicht „zu knapp“ zu planen und erkundigte sich in diesem Zusammenhang, ob im Zuge der Genehmigungsverfahren nach BImSchG ausgewiesene Flächen wegfallen könnten und dadurch das Flächenziel verfehlt werden könnte.

Herr von Kaufmann führte daraufhin aus, dass der erreichte Anteil an ausgewiesenen Flächen für die Windenergie gegenüber dem Bund zu melden ist und gesichert sein muss, dass dort auch die Nutzung für die Windenergie möglich ist. Dies werde im Verfahren durch die Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange sichergestellt. Im Zuge der BImSchG-Genehmigungen ist eher eine Anpassung in Bezug auf die Konfiguration einzelner Windenergieanlagen zu erwarten.



Herr Enrico Schult hob den deutlich vergrößerten Flächenanteil für die Windenergie bis zum Jahr 2032 hervor, machte auf die Betroffenheit v. a. von kleinen Städten und Gemeinden aufmerksam sowie auf die nicht vorhandene Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Bevölkerung. Er gab an, dass der Regionale Planungsverband vorrangig aus Vertreterinnen und Vertretern der großen Städte bestünde. Vor diesem Hintergrund erfragte Herr Schult, wie die Vervielfachung der Flächen erreicht werden soll und wie die Bevölkerung und die Bürgermeister kleiner Städte und Gemeinden bei der Flächenausweisung künftig „mitgenommen“ werden.

Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Silvio Witt, beantwortete diese Nachfrage, indem er auf die Vor- und Nachteile repräsentativer Demokratie einging. Zugleich machte er deutlich, dass er sich nicht ausschließlich als Vertreter der Stadt Neubrandenburg, sondern vielmehr als Vertreter und Verantwortlicher aller Anwesenden im Verbandsgebiet sieht. In dieser Hinsicht spreche er auch für die anderen Vorstandsmitglieder bzw. alle anderen Verbandsvertreterinnen und -vertreter. Die energiepolitische Rechts- und Gesetzeslage gilt es auf Ebene des Verbandsgebietes, d.h. im Rahmen der Zuständigkeit, auf bestmöglichem Wege und mithilfe von Kompromisslösungen für die Bevölkerung umzusetzen. Als flächenmäßig größter Landkreis kommt außerdem den aus dem Kreistag gewählten Vertreterinnen und Vertretern eine besondere Bedeutung und Verantwortlichkeit dahingehend zu, die Interessen des ländlichen Raumes und der kleinen Gemeinden zu vertreten.

Herr von Kaufmann ging weiterhin auf die Zusammensetzung des Regionalen Planungsverbandes gemäß des Landesplanungsgesetzes M-V ein. Demnach vertreten die Mittelzentren und das Oberzentrum grundsätzlich auch die sie umgebenden Ober- und Mittelbereiche. Die Verbandsversammlung bildet die politische Vielfalt im Sinne einer demokratischen Planungskultur über die unterschiedlichen Fraktionen und Verbandsmitglieder ab. Die Umsetzung der Flächenausweisung erfolgt somit nicht allein durch einzelne (große) Städte. Auf erneute Nachfrage durch Herrn Schult verdeutlichte Herr von Kaufmann die Notwendigkeit, die Akzeptanz in der Planungsregion zu erhöhen, indem weitere Anreize für die Region geschaffen werden. Hier ist vor allem die Landes- und Bundesebene gefragt.

Frau Elke-Annette Schmidt betonte die Rolle ihrer Person sowie der anderen Kreistagsmitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der ländlichen Bereiche der Planungsregion innerhalb des Planungsverbands. Zugleich verdeutlichte sie, dass die Flächenausweisung für die Windenergie als Auftrag und Verpflichtung des Planungsverbands zu verstehen ist, nicht zuletzt um den unkontrollierten „Wildwuchs“ von Windenergieanlagen in der Mecklenburgischen Seenplatte zu verhindern. Weiterhin erfragte Frau Schmidt in Hinblick auf die vorliegende Beschlussvorlage VV 1/23, ob das Flächenziel von max. 2,1 % in einem einstufigen Verfahren bis 2027 erreicht werden soll. Herr von Kaufmann gab an, dass basierend auf einem internen Planspiel, sich ein deutlicher Spielraum für die Erhöhung des Flächenanteils in der Planungsregion herausgestellt hat. So hat ein unverbindliches Planspiel nur unter Weglassung des im Rahmen der vierten Beteiligungsstufe stark kritisierten Kriteriums „Gebiete, die gutachtlich als besonders wertvolle historische Kulturlandschaften identifiziert sind“ bereits einen Flächenbeitragswert von 2,5 % ergeben. Die Verfahrensschritte hängen im Wesentlichen von den notwendigen Zuarbeiten der Fachbehörden und der Erforderlichkeit weiterer Beteiligungsstufen ab. Ein zeitlicher Puffer ist daher einzuplanen. Bis Ende 2027 muss die Rechtsfestsetzung abgeschlossen sein.



Herr Andreas Grund begrüßte den Verbleib der Zuständigkeit bei den Regionalen Planungsverbänden insbesondere dahingehend, die Leute vor Ort bei der Flächenausweisung mitzunehmen, den Weg für politische Mehrheiten bis hin in den kommunalen Gremien zu bereiten und die Herausforderungen, Sorgen und Chancen vor Ort anzugehen. Er unterstrich, dass die Planung der Flächen und die dahingehende Akzeptanzverbesserung sehr wichtig sind, und führte einen dahingehenden Bedarf auch für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen an. Es ist notwendig, die Themen nicht nur kommunal, sondern regional zu planen. Abschließend wies er auf die neue Herangehensweise bzgl. der Ermittlung der Potenzialflächen für Windenergie durch die Deckelung des Flächenanteils bei 2,1 % hin.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen angezeigt wurden, stellte der stellvertretende Vorsitzende die Beschlussvorlage VV 1/23 zur Abstimmung.

Die Beschlussvorlage VV 1/23 wurde mit 17 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen als Beschluss VV 1/23 angenommen (siehe Anlage 1).

zu TOP 6: Sonstiges

Herr Enrico Schult erkundigte sich danach, welche Gespräche mit dem Wirtschaftsministerium bzw. der Obersten Landesplanungsbehörde stattfanden im Rahmen der Entscheidungsfindung über die Zuständigkeit für die Windenergiegebietsausweisung. Außerdem erfragte er, an welche Bedingungen der Verbleib der Zuständigkeit bei den Regionalen Planungsverbänden geknüpft wurde.

Herr Christoph von Kaufmann, Leiter der Geschäftsstelle, gab Auskunft über die regelmäßig tagende „Projektgruppe Erneuerbare Energien“ bei der auch die Leiter der Ämter für Raumordnung und Landesplanung, die zugleich die Geschäftsstellen leiten, im Austausch mit der obersten Landesplanungsbehörde stehen. Dort sprachen sich die Geschäftsstellenleiter für den Verbleib der Zuständigkeit bei den Regionalen Planungsverbänden aus. Ein ausschlaggebendes Argument war die Vor-Ort-Kennntnis der Regionalen Planungsverbände.

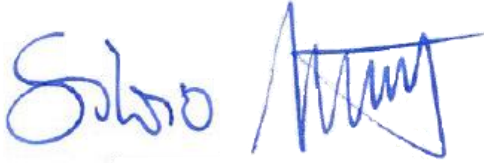
Frau Annette Böck-Friese berichtete in Bezug auf die von Herrn Schult gestellte Frage als gewähltes Landesplanungsbeirats-Mitglied aus dessen letzter Sitzung. Auch dort befürworteten die Anwesenden den Verbleib der Zuständigkeit bei den Regionalen Planungsverbänden. Zudem machte Frau Böck-Friese auf die unveränderte Rechtslage hinsichtlich der Zuständigkeitsverteilung aufmerksam. Die Stellung von Bedingungen ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Silvio Witt, dankte den anwesenden Vertreterinnen



und Vertretern sowie den Gästen und Zuschauenden der Verbandsversammlung für ihre Teilnahme und schloss die 56. Verbandsversammlung um 16:54 Uhr.

Neubrandenburg, 27.02.2023



Silvio Witt
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden



Ina Spiegelberg
Schriftführerin

Anlage

1. zu TOP 5: Beschluss VV 1/23

